

Betreff: Integrationsleistungen

Hier: Zuständigkeit bei Rechtskreis- oder Ortswechsel (Umzug)

1. Ausgangslage

Fragen nach der sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeit stellen sich in der Regel für beantragte oder bewilligte Leistungen, wenn sich entweder die zuständige Trägerschaft aufgrund des Auslaufens des Arbeitslosengeldbezuges (=Rechtskreiswechsel) oder eines Ortswechsels während des laufenden Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Umzug) ändert.

2. Rechtskreiswechsel

Bei einem Rechtskreiswechsel ist zu unterscheiden, ob die Leistungen im Wege eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt wurden oder nicht.

2.1 Dauerverwaltungsakte

Bei einem Dauerverwaltungsakt führt der Rechtskreiswechsel dazu, dass die von der zuständigen Agentur für Arbeit (AA) getroffene Entscheidung rechtswidrig wird und von dort nach § 48 SGB X aufzuheben ist. Eine Verpflichtung der Jobcenter Wuppertal AÖR (JC), die Leistung fortzuführen, besteht nicht. Jedoch ist bei erfolgtem Rechtskreiswechsel ein zeitnahes Erstgespräch mit dem*der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) durchzuführen mit dem Ziel, die im SGB III begonnenen Integrationsbemühungen möglichst nahtlos fortzusetzen.

Auf die Rechtmäßigkeit einer Arbeitgeberleistung (z.B. Eingliederungszuschuss) hat der Rechtskreiswechsel hingegen keinen Einfluss. Diese Leistung ist von der AA fortzuführen.

2.2 Entscheidungen, die keine Dauerverwaltungsakte sind

Bei Verwaltungsakten, die nicht als Dauerverwaltungsakte anzusehen sind, kommt es für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung an. Bei einem Verwaltungsakt, der kein Dauerverwaltungsakt ist, z. B.

- Vermittlungsbudget,
- eingelöster AVGS

bleibt die AA, die die Leistung bewilligt hat, an die Entscheidung gebunden und damit zuständig.

Dies gilt auch bei Bewilligung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (FbW).

Hat die AA jedoch lediglich eine Zusicherung erteilt, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen, z.B.

- einen Bildungsgutschein oder
- einen noch nicht eingelösten AVGS

ist sie an die Zusicherung bei einem Rechtskreiswechsel nicht gebunden (§ 34 Abs. 3 SGB X).

3. Ortswechsel innerhalb des laufenden Leistungsbezuges (Umzug)

3.1 Umzug vor Leistungsbewilligung

Hat ein*e eLb einen Antrag auf Eingliederungsleistungen gestellt und zieht vor der endgültigen Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende, kann das JC gem. § 2 Abs. 2 SGB X über den Antrag entscheiden, wenn es unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Anderenfalls ist Kontakt zum neu zuständigen JC aufzunehmen und der Antrag der beantragten Leistung weiterzuleiten. In diesen Fällen bedarf es keiner Entscheidung durch das bisher zuständige JC.

3.2 Ortswechsel bei Entscheidungen über Eingliederungsleistungen, die kein Dauerverwaltungsakt sind

Bei einem Verwaltungsakt, der kein Dauerverwaltungsakt ist, vor allem

- Vermittlungsbudget,
- eingelöster AVGS etc.

kommt es zu keinem Zuständigkeitswechsel. Daher bleibt das JC an die Entscheidung „gebunden“, damit örtlich zuständig und muss diese ausfinanzieren.

Dies gilt auch bei Bewilligung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (FbW).

3.3 Ortswechsel bei Eingliederungsleistungen, die im Wege eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt wurden

Bei einem Dauerverwaltungsakt, wie z. B. Einstiegsgeld, kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel. Gem. § 2 Abs. 3 SGB X sind die Leistungen so lange weiter durch das JC zu erbringen, bis der zuständige Grundsicherungsträger diese fortsetzt. Gleichzeitig besteht für das JC ein Erstattungsanspruch.

Die Zuständigkeit bei einem Dauerverwaltungsakt wechselt aber nur, wenn der*die eLb im Leistungsbezug bleibt. Kommt es zum Wegfall des Leistungsbezuges, wechselt die Zuständigkeit nicht.

Die Zuständigkeit wechselt ebenfalls nicht bei Arbeitgeberleistungen, wie z. B. bei dem Eingliederungszuschuss oder der Einstiegsqualifizierung. Denn der Umzug hat keinen Einfluss auf die Fördervoraussetzung. Daher bleibt das bisherige Jobcenter zuständig.

3.4 Ortswechsel nach Erteilung eines AVGS bzw. Bildungsgutschein

An einen AVGS oder einen Bildungsgutschein ist das JC hingegen nicht mehr gebunden, falls der*die eLb umzieht, bevor der AVGS oder der Bildungsgutschein eingelöst worden ist.